

An den
Landrat des Oberbergischer Kreises
- Amt für Planung und Straßen -
Moltkestraße 34

12.01.2014

51643 Gummersbach
z.Hd.: Herrn Schmidt

Ihr Schreiben vom
10.12.2013

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrter Herr Stranz,

wir möchten uns zunächst für die Möglichkeit bedanken, die Position der oberbergischen Naturschutzverbände zum Entwurf des LEP darstellen zu können. Bitte teilen Sie auch den Mitgliedern des Kreisentwicklungsausschusses diesen Dank mit. Wir hoffen mit unserer Stellungnahme, die sicherlich manche Kontroverse offenbart, gerade deshalb zu einer tiefeschürfenden und guten Beschlussfassung des Kreisumweltausschusses beizutragen.

Wir haben auch die Stellungnahme der Kreisverwaltung zum LEP-Entwurf (Stand: 27.11.2013) ausgewertet. Wesentliche Teile dieses Stellungnahme-Entwurfs erscheinen uns als sehr bedenklich, weil wir etliche Aspekte für rückwärtsgewandt und nur auf die Erhaltung des Status quo ausgerichtet halten. Der Sinn der Landesplanung ist aber gerade, die zukünftigen Herausforderungen in den Blick zu nehmen, um für die Region dauerhaft ein auskömmliches Leben und Wirtschaften zu ermöglichen. Dass die kommenden Herausforderungen des demographischen Wandels, des Klimawandels und der absehbaren Verknappung von Energie kaum Widerhall im Stellungnahmen-Entwurf der Kreisverwaltung finden, nützt der Zukunft des Oberbergisches Kreises aber nichts! Statt einer Weiterführung der bisherigen Entwicklungsoptionen das Wort zu reden, hätten wir uns eine zukunftsbezogene Auseinandersetzung mit den Aufgaben erhofft, die so oder so auf den Kreis zukommen werden. Daran mangelt es aber.

Der Oberbergische Kreis wird – als bedeutender Wirtschaftsstandort der Metall- und Kunststoffindustrie – zukünftig schwer von der schon heute aufkommenden Energieverteuerung betroffen sein. Aufgabe der Kreisplanung wäre es in dieser Ausgangslage der Landesplanung durchführbare und zukunftsichere Optionen vorzuschlagen, wie eine Industrieproduktion in Zeiten sich vertuernder Energien machbar ist. Dazu findet sich nichts in dem Stellungnahmen-Entwurf.

Der Oberbergische Kreis wird – als Streusiedlungsgebiet mit vielen kleinen und kleinsten Ortschaften – zukünftig schwer unter dem demographischen Wandel zu leiden haben. Dem Stellungnahmen-Entwurf fehlt jede Befassung mit diesem schon heute für jeden erkennbaren Problem.

Der Oberbergische Kreis wird sich – in Form von Hochwässern in den Tälern und für Senioren lebensgefährlichen Hitzewellen in den Zentralorten - den Folgen des Klimawandels stellen müssen. Auch hierzu finden sich keinerlei Impulse in dem Entwurf der Kreisverwaltung.

Es überzeugt nicht, im Wesentlichen mehr Baugebietsoptionen zu verlangen und viele Ideen der Landesplanung als Angriff gegen den ländlichen Raum zu Gunsten der Ballungsräume anzusehen. Das Oberbergische war immer eine Region, die sich Dank der Innovation und Tatkraft ihrer Menschen gegenüber anderen Regionen durchsetzen konnte. Es wäre zu begrüßen, wenn die Kreisplanung dies durch zukunftsfähige Ansätze, die den Wirtschaftsunternehmen und den Menschen dauerhaft weiterhelfen, für die Zukunft unterstützen würde!

Dies vorangestellt nehmen wir zum Entwurf des Landesentwicklungsplans und zum Stellungnahmen-Entwurf der Kreisverwaltung zum LEP-Entwurf wie folgt Stellung:

Kapitel 2 – Räumliche Struktur des Landes

zu Ziel 2-3

Das Ziel wird im Grunde begrüßt – insbesondere wegen der Bezugnahme auf die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche, bedarf aber einer Ergänzung, um den Herausforderungen des demographischen Wandels zu begegnen.

Der Oberbergische Kreis hat in den letzten Jahren stetig Einwohner verloren und dieser Prozess wird sich zukünftig fortsetzen und beschleunigen. Dabei ist bereits erkennbar, dass die Ortszentren mit altengerechten und zentrumsnahen Wohnungen verdichtet werden. In den kleinen Ortschaften, die zentrenfern liegen treten gleichzeitig zusehends Leerstände auf, weil alte Menschen sterben oder in neue Alterswohnsitze wegziehen. Schon heute gibt es Dörfer mit sich häufendem Leerstand und beginnenden Verwahrlosungsstrukturen und es ist absehbar, dass dies weiteren Wegzug nach sich ziehen wird. Vor diesem Hintergrund ist es natürlich begrüßenswert, dass versucht wird die Dorfgemeinschaften zu festigen, lokale Multiplikatoren auszubilden oder einzelne Dörfer durch etwa Dorfläden wieder attraktiver zu machen. Aber dies wird in den besonders schwierigen Fällen randständiger, weil die von den Zentren entfernte Orte nicht ausreichen. Hier stellt sich – bei einer realistischen Betrachtung der Situation und der zukünftigen Entwicklung – früher oder später die Aufgabe, festzulegen, in welchen Ortschaften eine dauerhafte Entwicklung machbar ist und welche Ortschaften langfristig nicht weiter entwicklungsfähig sind. Je früher eine solche Festlegung erfolgt und in der Bevölkerung bekannt gemacht wird, desto mehr und besser kann man die ohnehin eintretende Entwicklung steuern! Heute jede Ortschaft als grundsätzlich entwicklungsfähig und erhaltenswert darzustellen, mag heute für die Bewohner eines kleinen Weilers sympathisch sein, wird die Folgen des demographischen Wandels für diese Bewohner aber nicht aufhalten können!

Der LEP-Entwurf geht davon aus, dass im Freiraum gelegene Ortsteile, also das Gros der Dörfer und Weiler, sich „vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung“ hin entwickeln sollen. Dies würde – je nach Sichtweise – selbst für kleine Weiler eine Entwicklungsoption sowohl durch Ausbau der bereits vorhandenen Wohngebäude, als auch durch Zuzug und Neubau ermöglichen.

Die langfristigen Folgen einer solch ungesteuerten Entwicklung sind aber angesichts des demographischen Wandels verheerend, weil mittelfristig die Infrastruktur vieler kleiner Weiler und Dörfer nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Es wäre sozial und volkswirtschaftlich in hohem Maße fahrlässig, einen Ausbau und Neubau von Wohngebäuden in diesen Ortschaften zuzulassen. Daher wird vorgeschlagen, ein weiteres Ziel in den LEP-Entwurf aufzunehmen, dass die Kommunen zu einer differenzierten Entwicklungsplanung anhält, die über die reine Bauleitplanung hinausgeht:

Die Regionalplanung und die Kommunen legen für ihre im Freiraum gelegenen Ortsteile fest, wo aus demographischer Sicht eine dauerhafte Erhaltung der örtlichen Infrastruktur gegeben ist. In Ortsteilen ohne dauerhafte Erhaltung der örtlichen Infrastruktur soll keine weitere bauliche Entwicklung erfolgen. (Vorschlag für neues Ziel)

Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

zu Ziel 3-1

Der Vorschlag der Kreisverwaltung zur Ergänzung dieses Ziels um den Passus „Bei Bedarf können die Kulturlandschaften weiter differenziert und räumlich abgegrenzt werden.“ wird unterstützt.

zu Ziel 3-2

Die Kreisverwaltung schlägt vor, die Bereiche „Homburger Ländchen – Bröltal“, „Heckberger Wald – Leppetäl“ sowie „Nutscheid/Leuscheid“ in die Liste der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aufzunehmen.

Die Sinnhaftigkeit dieses Vorschlags erschließt sich – ebenso wenig wie die Sinnhaftigkeit der bisher im LEP dargestellten 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaften – jedenfalls nicht von selbst. Unter den 29 bisher aufgelisteten landesbedeutsamen Kulturlandschaften finden sich so heterogene Bereiche wie die Soester Börde/Hellweg, das historische Stadtzentrum Aachens, Siegen und Umgebung und das Siebengebirge. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, welchem Zweck die Darstellung dieser landesbedeutsamen Bereiche entspricht und weswegen sie eigentlich landesbedeutsam sind. Offenbar steht der Schutz der Kulturlandschaft nicht unbedingt im Vordergrund, sonst wären die städtisch geprägten Bereiche schwer erklärbar. In dieser Situation muss in Frage gestellt werden, ob eine Meldung der drei von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Flächen überhaupt Sinn macht.

Kapitel 4 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimaschutz

zu Grundsatz 4-1

Die Grundsätze werden begrüßt sollten aber konkretisiert werden:

Verkehr

Statt „eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;“ wird folgender Passus vorgeschlagen:

eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die zur Reduzierung des heute schon bestehenden Verkehrs führt; (Vorschlag für neuen Teil-Grundsatz)

Bei der Planung sowohl von Verkehrsstrassen, als auch von Siedlungsgebieten sollte eine Reduzierung störender (Lärm, Abgase) und klimaschädlicher sowie ressourcenverbrauchender Verkehre angestrebt werden. Etwa dadurch, dass neue Siedlungsbereiche nur dort geplant werden, wo Verkehrswege bereits vorhanden sind.

CO₂-Senken

Die Möglichkeit der Atmosphäre CO₂ zu entziehen, sollte stärker betont werden. Hierzu kommt vor allem die Renaturierung von Mooren als CO₂-Senke in Betracht. Bei der Renaturierung von Niedermooren werden der Atmosphäre pro Jahr und Hektar bis zu 30 t CO₂ entzogen (Freibauer A., Drösler M., Gensior A., Schulze E.-D. (2009): Das Potenzial von Wäldern und Mooren für den Klimaschutz in Deutschland und auf globaler Ebene. Natur und Landschaft. Heft 01-2009, p. 20-25.). Für das Oberbergische hätte die Renaturierung von Niedermooren in den Bachauen eine hohe potentielle Bedeutung. Entsprechende Flächen existierten früher in den Tälern der Bröl, Wiehl und Wipper. Auch unabhängig vom LEP sollte der Oberbergische Kreis prüfen, ob hier in lokaler Verantwortung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz möglich ist.

Für den LEP sollte statt des Teil-Grundsatzes (letzter Spiegelstrich in Grundsatz 4-1) folgendes Ziel vorgeschlagen werden:

In den Regionalplänen werden die technisch und ökologisch reaktivierbaren Moore zur Wiedervernässung auch als CO₂-Speicher vorgesehen, soweit keine Belange der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsinfrastruktur dies unmöglich machen. (Vorschlag für ein neues Ziel)

zu Grundsatz 4-2

Die Auflistung im Grundsatz 4-2 beinhaltet wichtige Themen, bleibt aber unkonkret. Die im Grundsatz genannten Aspekte sollten, damit sie in die Planung zur Klimaanpassung eingehen können, die zukünftig ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge sein wird, inhaltlich und vor Ort konkretisiert werden. Zu Grundsatz 4-4 wird hierzu ein Vorschlag unterbreitet.

zu Ziel 4-3

Die Kreisverwaltung bemängelt in ihrem Stellungnahmenentwurf, dass dieses Ziel über den Rückgriff auf den noch gar nicht in Kraft getretenen Klimaschutzplan unbestimmt sei und daher gestrichen werden soll. Diese Argumentation wird nicht geteilt. Der Klimaschutzplan befindet sich zur Zeit in der Auslegung und jedermann kann zu seinen Inhalten Stellung nehmen. In so fern ist jedenfalls absehbar, welche Inhalte der Plan haben wird

(<http://www.klimaschutz.nrw.de/mitmachen/online-beteiligung/>).

Zudem sind sowohl der LEP, als auch der Klimaschutzplan sozusagen parallel in der Aufstellung, so dass eben kein LEP in Kraft treten wird, der sich auf einen noch unklaren Klimaschutzplan bezieht. Viel mehr ist schon heute erkennbar, dass der Klimaschutzplan beim Inkrafttreten des LEP ebenfalls gültig sein wird.

Schließlich basiert die Erstellung des Klimaschutzplans auf den Regelungen des Klimaschutzgesetzes NRW, also einer Rechtsvorschrift, die den gleichen Rang hat, wie das Landesplanungsgesetz, auf dem der LEP basiert. Weswegen sich untergesetzliche Regelungen, wie einerseits der in Aufstellung befindliche LEP und andererseits der in Aufstellung befindliche Klimaschutzplan sozusagen „beißen“ sollen, wenn die jeweils grundlegenden Gesetze dies gerade nicht als Problem ansehen, erschließt sich nicht.

Das Argument einer Unbestimmtheit des Ziels 4-3 geht daher fehl.

zu Grundsatz 4-4

Ein zukünftig immer wichtigeres Feld der Daseinsvorsorge für die Menschen wird die Klimaanpassung werden. Hier müssen, um die Bevölkerung vor den Folgen des Klimawandels möglichst gut zu schützen, auch der Kreis und die Kommunen mitwirken und sich den schon heute unabwendbaren Folgen des Klimawandels stellen. Als Beispiel sei nur die stark erhöhte Sterblichkeit besonders alter Menschen in Städten während sommerlicher Wärmeperioden, den sogenannten „Hitzewellen“ genannt. In diesen Wärmeperioden sinkt die Lufttemperatur auch Nachts nicht unter ein erträgliches Maß; Abkühlung etwa in Parks ist innerorts nicht überall möglich und besonders alte Menschen leiden schwer unter der Dauerhitze, was zu verstärkter Sterblichkeit führt. Die Kommunen können hier vorsorgend planen, in dem z.B. auf innerörtliches Grün (alte Bäume) und Parkteiche geachtet wird. Instrument hierfür sollte ein Klimaschutzkonzept sein, das nicht nur den Schutz des Klimas, sondern auch den Schutz vor dem sich ändernden Klima einbezieht.

Der Grundsatz 4-4 sollte um den folgenden Satz erweitert werden:

Für die Fortschreibung von Regionalplänen sind regionale Klimaschutzkonzepte zu erstellen; die Kommunen erstellen Klimagutachten auch zur Anpassung an den Klimawandel.

(Erweiterung des Grundsatzes)

Kapitel 6 - Siedlungsraum

zu Ziel 6.1-1

Dieses Ziel sollte eigentlich unstrittig sein, denn eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung dürfte im allgemeinen Interesse stehen. Die grundlegende Kritik der Kreisverwaltung in ihrem Stellungnahmen-Entwurf richtet sich wohl gegen das Ziel 6.1-11.

zu Ziel 6.1-2

Dieses Ziel bezweckt Siedlungsflächen, die im Regionalplan und Flächennutzungsplan dargestellt, aber noch nicht realisiert und auch nicht mehr benötigt werden, wieder in Freiraum umzuwandeln, die Planungen also zurückzunehmen. Eine Ausnahme davon soll nur gemacht werden, wenn für diese Bereiche bereits Bebauungspläne bestehen.

Gegen diese Ausnahme bestehen Bedenken, denn sie würde Bebauungspläne, auch wenn sie noch so alt sind, ihre planerischen Grundlagen sich seit dem noch so sehr verändert haben und der konkrete Baubedarf heute völlig fehlt, auf Dauer zementieren. Für eine solche Zementierung gibt es aber keinen planerischen Grund. In vielen Kommunen auch des oberbergischen Kreises bestehen Bebauungspläne, die heute schlicht unrealistisch sind, etwa bei Eckenhagen-Blockhaus für ein bis zu 5-stöckiges Hotel. Auch im wohlverstandenen Interesse der Kommunen wäre es sinnvoll, solche Planungen aufzugeben.

Dass das Land im Rahmen der Landes- und Regionalplanung die Option hat, die Änderung solcher Planungen bis hin zum Flächennutzungsplan zu bewerkstelligen, ist auch unter dem Blickwinkel der kommunalen Planungshoheit, die vom Grundgesetz ja nur „im Rahmen der Gesetze“ garantiert ist, unstrittig. Die Kritik der Kreisverwaltung an diesem Ziel ist daher sachlich-rechtlich nicht nachvollziehbar. Die Bezugnahme auf die teilweise vor einigen Jahrzehnten erfolgten Abstimmungen zwischen den Gemeinden und den Genehmigungs- und Fachbehörden vor der Aufstellung der Flächennutzungspläne (S. 8 unten) ist kein starkes Argument. Es ist das Wesen jeder Planung, dass sie sich den Änderungen der Wirklichkeit anpassen muss. Die Bauleitplanung der Kommunen kann hier keine Ausnahme machen.

Das Argument der Kreisverwaltung wonach das Ziel 6.1-2 den Kommunen Möglichkeiten zur Neuausrichtung ihrer Planungen nehmen und den Flächentausch unmöglich machen würde, ist unverständlich und trifft nicht zu. Für den Flächentausch ist auf das Ziel 6.1-10 zu verweisen, dass nach wie vor einen Flächentausch ermöglicht. Die angeblich fehlende Möglichkeit auf neue Entwicklungen durch Umplanungen einzugehen, ist im Ziel 6.1-2 nicht angesprochen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie sich dieses Ziel gegen vernünftig begründete Umplanungen richten könnte, für die der Bedarf ja gegeben wäre. Entgegen der Befürchtungen der Kreisverwaltung unterstützt das Ziel 6.1-2 eher sinnvolle und flexible Umplanungen.

Daher sollte dem Entwurf der Kreisverwaltung nicht gefolgt werden. Statt dessen sollte auch eine Anpassung und Rücknahme der verbindlichen Bauleitplanung vorgeschlagen werden, wenn der Bedarf für diese Bauleitplanung tatsächlich nicht mehr gegeben ist.

zu Ziel 6.1-4

Ziel 6.1-4 ist eine Grundfeste des punkt-axialen Systems in der Raumordnung und steht seit Jahrzehnten im Landesentwicklungsplan. Weswegen gegen die faktisch unveränderte Übernahme aus dem heute gültigen LEP Bedenken seitens der Kreisverwaltung bestehen, ist unverständlich. Denn neue bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen sind zweifelsfrei von niemandem gewünscht, weil sie zu ungünstiger Ent- und Versorgung und gehäuften Lärmproblemen führen. Sollte die Kreisverwaltung Sorge haben, dass die heute schon vorhandenen Siedlungen etwa im Aggertal als bandartige Strukturen angesehen werden, so zeigt ein Blick auf die Karte zum LEP-Entwurf, dass diese Flächen als Siedlungsraum ausdrücklich dargestellt sind. Der Kritik der Kreisverwaltung zum Ziel 6.1-4 sollte daher nicht gefolgt werden.

zu Grundsatz 6.1-7

Diese Regelung sollte begrüßt werden, bedarf aber hinsichtlich der KWK der Konkretisierung. Im Oberbergischen hat man mit der gemeinschaftlichen Nutzung von Nahwärme gute Erfahrungen gemacht; es sei nur auf das Heizkraftwerk Lieberhausen oder das neue Blockheizkraftwerk im Steinmüllergelände hingewiesen! Der LEP sollte möglichst konkret dafür sorgen, dass zukünftig ähnliche Planungen zur kombinierten Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Kraft-Wärme-Kopplung) erfolgen, wo es möglich ist.

Daher sollte der Grundsatz ergänzt werden:

In der bestehenden Bebauung sind Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung durch Nahwärmenetze und Blockheizkraftwerke zu prüfen und möglichst umzusetzen. (Ergänzung des Grundsatzes)

zu Ziel 6.1-11

Die Kritik der Kreisverwaltung entzündet sich letztlich an diesem Ziel, das erreichen will, dass im Jahr 2020 landesweit „nur“ 5 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Tag neu entstehen. Entgegen des Stellungnahmen-Entwurfs der Kreisverwaltung sind diese angestrebten 5 ha pro Tag bei Weitem zu viel! Zur Verdeutlichung sollen die 5 ha pro Tag für ganz NRW auf das Oberbergische heruntergebrochen werden:

Auf das Oberbergische entfallen hinsichtlich der Fläche 2,69 % und hinsichtlich der Bevölkerung 1,55 % von NRW. Wenn man die 5 ha in so fern umrechnet, könnte im Jahr 2020 im Oberbergischen Kreis zwischen 773 m² und 1347,5 m² (im Mittel 1060,25 m²) für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht werden – pro Tag! Jede Woche würde so ein Fußballplatz neu bebaut oder jedes Jahr zwei neue komplette Steinmüllergelände!

Ein derartiger Flächenverbrauch ist nicht mehr hinnehmbar, weder zum Schutz von Landschaft und Natur, noch zur Bewahrung der Anbaufläche der Land- und Forstwirte und erst recht nicht unter dem Blickwinkel der sinkenden oberbergischen Bevölkerung! Es ist dringend an der Zeit umzusteuern, damit unsere Lebensgrundlagen auf Dauer bewahrt werden können. Das heißt beileibe nicht, dass es gar keine bauliche Entwicklung etwa im Gewerbe- und Industrieflächen-Sektor mehr geben soll. Die Entwicklung kann sich aber nicht nur im „Immer-mehr“ erschöpfen, wie dies bislang geschehen ist.

Die oberbergischen Kommunen haben in ihren Flächennutzungsplänen große Wohnbausiedlungsreserven ausgewiesen; ein Blick in den Regionalplan zeigt darüber hinaus allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) von groteskem Ausmaß. Die hier dargestellten ASB-Flächen würden eine Neuansiedlung vieler Tausender Familien ermöglichen – für jeden ist klar, dass dies nicht geschehen, sondern statt dessen ein weiterer Bevölkerungsschwund erfolgen wird. Diesen gilt es zu steuern, weil er so wie so nicht aufzuhalten ist. Darüber, dass es keinen echten Bedarf für Wohnbauland mehr gibt, dürfte weitestgehend Einigkeit bestehen. Jede andere Einschätzung müsste sich fragen lassen, wie der Leerstand in den kleinen, abseits gelegenen Ortschaften erklärt und - vor allen Dingen - bewältigt werden soll!

Strittig ist hingegen wie viele neue Gewerbeflächen benötigt werden. Die Gewerbeflächencharta geht davon aus, dass es großer Flächen-Neuweisungen bedarf. Dem ist aus Naturschutz- und Landschaftsschutzsicht vehement zu widersprechen. Es gibt drei Optionen zur Ausweisung von Gewerbeflächen:

- a.) vorhandene Betriebe, die sich erweitern wollen, werden kleinräumig und bedarfsgerecht erweitert.
- b.) vorhandene Betriebe werden aus oft ungünstigen, aber historisch gewachsenen Lagen herausgesiedelt und in neuen Gewerbegebieten auf der grünen Wiese angesiedelt.
- c.) neue Betriebe werden in neuen Gewerbegebieten auf der grünen Wiese angesiedelt.

Bislang haben sich sowohl Naturschützer, als auch Landwirte in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung hinter die bestandsorientierte Ausweitung vorhandener Betriebe gestellt. Dabei wurden viele Zugeständnisse gemacht, die auch hochwertige Lebensräume gekostet haben. Bislang wurde die Option a.) aber vielfach als verantwortbar angesehen.

Die Gewerbeflächencharta - mit ihrer aus Sicht der Naturschützer und Landwirte sehr unglücklichen Entstehungsgeschichte - hat aber verdeutlicht, dass es nun wohl eher um die Optionen b.) und c.) gehen soll, dass also im Oberbergischen Kreis großflächige Gewerbeflächen entwickelt werden sollen, damit der Kreis und seine Kommunen überregional als Anbieter auftreten können. Gegen diesen Ansatz wenden sich die Naturschutzverbände ausdrücklich.

Die Kommunen des Oberbergischen Kreises verfügen über große Reserven an ohne weiteres bebaubaren Gewerbeflächen. Dass diese Flächen nicht bebaut werden, kann nicht dem Hochwasser- oder Naturschutz „in die Schuhe geschoben“ werden, wie verschiedentlich versucht wurde (bedauerlicherweise auch in der Gewerbeflächencharta!). Uns ist kein einziger Fall im oberbergischen Kreis bekannt, wo die Bebauung eines im Flächennutzungsplans dargestellten oder als Bebauungsplan ausgewiesenen Bereiches an Naturschutzproblemen gescheitert wäre.

Die Probleme bei der Realisierung ausgewiesenen Baulands für die Gewerbeansiedlung liegen offenbar statt dessen

1. in der mangelnden Verfügbarkeit der Grundstücke, weil Bauland auf Flächen ausgewiesen wurde, die z.B. von einem Landwirt nicht verkauft, sondern weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und
2. in der Flächenbevorratung von Unternehmen, die deutlich mehr Bauland aufkaufen, als aktuell zur Bebauung benötigt wird (Reserveflächen).

Dass aufgrund dieser Aspekte große Bauflächenreserven bestehen, kann keine Neuausweisungen von Gewerbeflächen begründen. Es wäre Aufgabe der betroffenen Kommunen, durch Änderungen der Bauleitpläne die nicht realisierbaren Bauflächen aufzugeben und im Zuge eines Flächentausches (siehe Ziel 6.1-10) neues geeignetes Gewerbebauland auszuweisen. Dass dies nicht geschieht, ist nur damit zu erklären, dass es offenbar immer noch leichter ist, ganz neues Bauland auszuweisen. Im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung, eines ernsthaften Landschafts- und Naturschutzes und der Bewahrung unserer Lebensgrundlagen kann dieses System des „Immer-mehr“ heute auch für Gewerbeflächen nicht fortgeführt werden.

Im Übrigen fällt auf, dass es offenbar im Oberbergischen gar keinen weiteren Bedarf an Gewerbeflächen zu geben scheint. Dies bezeugen nicht nur Gewerbeflächenbrachen, sondern auch die alljährliche Werbung des Kreises auf der „Expo real“ in München, seit Neustem unter dem Motto „Der Speckgürtel von Köln“. Unter anderem wurden Gewerbeflächen, die in Bergneustadt, Lindlar, Waldbröl und Gummersbach zur Verfügung stehen, beworben. ([http://www.oberberg-aktuell.de/index.php?id=144&tx_ttnews\[tt_news\]=150209](http://www.oberberg-aktuell.de/index.php?id=144&tx_ttnews[tt_news]=150209)). Bedarf für Neuausweisungen ist auch in so fern nicht erkennbar.

Statt der von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Kritik an dem Ziel 6.1-11 sollte die Höhe des landesweit täglich für Siedlungs- u. Verkehrsflächen kritisiert werden, um möglichst schnell ein funktionierendes Flächenrecycling zu erreichen und auf Neuversiegelungen ganz verzichten zu können. Nochmals zur Erinnerung: Das 5 ha-Ziel der Landesregierung würde für das Oberbergische die neue Inanspruchnahme von zwei Steinmüller-Arealen pro Jahr bedeuten. Niemand kann das wollen!

zu Grundsatz 6.2-2

Dieser Grundsatz zielt auf die die besonders günstige Lage von Wohnsiedlungsbereichen an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs (SPNV) ab. Die Debatte um einen möglichen Haltepunkt der Regionalbahn in Loope hat gezeigt, wie wichtig dieser Aspekt ist. In so fern ist der Grundsatz zu begrüßen, sollte aber so konkretisiert werden, dass seine Wirkung für eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsstruktur optimiert wird.

Statt der bisherigen Fassung des Grundsatzes 6.2-2 wird die folgende Fassung vorgeschlagen:

Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sollen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden. Kommunen, die über solche Haltepunkte verfügen oder entwickeln können, sollen ihre allgemeine Siedlungsentwicklung hier konzentrieren.

(Ergänzung des Grundsatzes)

zu Ziel 6.3-3

Dieses Ziel regelt die Ausweisung ganz neuer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB), in dem grundsätzlich eine Anbindung an schon vorhandene Siedlungsbereiche gefordert wird. Davon kann in bestimmten Fällen abgewichen werden. Die Kreisverwaltung fordert eine weitere Abweichungsregelung „sofern Belästigungen oder Beeinträchtigungen für die angrenzenden Siedlungsbereiche entstehen“. Das klingt zunächst nachvollziehbar, weil so die Anwohner geschützt werden. Diese Regelung würde aber gegen den raumordnerischen Grundsatz des punkt-axialen Systems verstoßen, weil hierdurch ganz neue Siedlungsbereiche in der freien Landschaft entstehen würden, was dem Schutz des Freiraums als Natur- und Erholungsgebiet widerspricht.

Dagegen bestehen schwere Bedenken! Zunächst ist unklar was unter Belästigungen oder Beeinträchtigungen zu verstehen ist. Kein Bürger wünscht sich ein Gewerbegebiet in seiner Nachbarschaft. Gleichzeitig schätzen aber alle Einwohner und mehr noch die Erholungssuchenden aus den Ballungsräumen den unverbauten, ruhigen Freiraum. Wenn jede Belästigung oder Beeinträchtigung zum Ausschluss eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches führen würde, wäre der Neuanlage von Gewerbebereichen in der freien Landschaft Tor und Tür geöffnet.

Im weiteren Text des Stellungnahmen-Entwurfs der Verwaltung wird die Anlage solcher Bereiche an „vorbelasteten Verkehrsachsen mit Aus- und Auffahrten zur Autobahn“ angestrebt. Konkret gemeint ist wohl letztlich die Bundesautobahn A 4.

Dem Ansatz sollte nicht entsprochen werden. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an oder in direkter Nähe zur Autobahn, aber abseits bisheriger Siedlungsbereiche anzusiedeln, führt – neben der Abkehr vom seit Jahrzehnten geltenden Planungsansatzes des punkt-axialen Systems – zur Auflösung des Zusammenhangs von Arbeiten und Wohnen und insbesondere zur Aushöhlung der Erholungs- und Schutzfunktionen des Freiraums für Natur und Menschen.

zu Grundsatz 6.3-5

Grundsatz 6.3-5 sieht lediglich vor, dass neue Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an Stellen geplant werden, an denen vorhandene Wärmepotentiale und erneuerbare Energien nutzbar sind. Dies könnten sowohl Wärmequellen (etwa zukünftige Verbrennungsanlagen), aber auch Wärmeverbraucher sein, denn beide Optionen ermöglichen Kraft-Wärme-Kopplung, also die gleichzeitige Nutzung von Wärme und Strom und damit herausragende Wirkungsgrade. Es versteht sich von selbst, dass dies in der Zukunft wichtige Standortkriterien sowohl für strom- als auch für wärmeverbrauchende Betriebe sind. Daher erscheint uns dieser Grundsatz als geradezu zwingend für die Standortsuche von Gewerbe- und Industriebetrieben in der Zukunft.

Dass die Kreisverwaltung dagegen Bedenken erhebt, erscheint überraschend. Denn zukünftig werden neue Gewerbebereiche nur genutzt werden, wenn eine solche Kraft-Wärme-Kopplungs-Option besteht. Als Beleg sei auf die schon vor 5 Jahren angedachte Wärmenetz-Option im Waldbröler Gewerbegebiet Boxberg verwiesen (<http://www.rundschau-online.de/oberberg/industrie-setzt-auf-nahwaerme.15185498.15530142.html>). Egal ob dieser Ansatz erfolgreich weitergeführt werden konnte – er zeigt einen zukünftig wichtigen Weg!

Kapitel 7 - Freiraum

zu Grundsatz 7.1-4

Dieser Grundsatz befasst sich mit der Sicherung unzerschnittener Räume, ein Aspekt, der auch in der Landschaftsplanung des Oberbergischen Kreises seit längerem erfolgreich aufgegriffen wird (Entwicklungsziel 12 ab einer Größe von 5 km²).

Neben dem reinen Schutz solcher unzerschnittenen Räume sollte – wo es möglich ist – auch ihr Wiederaufbau angestrebt werden, in dem nicht mehr benötigte Straßen rückgebaut werden. Daher wird folgende Ergänzung des Grundsatzes 7.1-4 vorgeschlagen:

Durch den Rückbau von nicht mehr benötigten Straßen sind gezielt neue unzerschnittene Räume aufzubauen. (Ergänzung des Grundsatzes)

zu Ziel 7.2-1

Ziel 7.2-1 behandelt den landesweiten Biotopverbund. Die Formulierung wird begrüßt sollte aber konkretisiert werden, um Lösungsansätze für besondere Engstellen im landesweiten Biotopverbund zu verdeutlichen.

Die Abbildung 4 des LEP-Entwurfs zeigt, dass an der Ostgrenze des oberbergischen Kreises ein sogenannter „überregionaler Wildtierkorridor“ verläuft, der Wanderungen von z.B. Rothirschen ermöglichen soll. Dieser Korridor zwischen Ebbegebirge und Nutscheid endet heute unüberquerbar beiderseits der Bundesautobahn A 4. Bereits Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz haben den Bereich der A 4 östlich Reichshof-Hespert als sinnvollen Standort für eine Wildbrücke ausgewiesen. Vergleichbare Wildbrücken werden heute über die A 1 in der Eifel, über die A 3 zwischen Wahner Heide und Königsforst und über die A 4 im Rhein-Erft-Kreis gebaut. Für das Oberbergische wäre eine solche Wildbrücke von großer Bedeutung. Daher sollte das Ziel durch Einfügen eines Satzes konkretisiert werden:

Über besonders bedeutsame Querriegel des Biotopverbundsystems sind Grünbrücken vorzusehen. (Ergänzung des Ziels)

zur Karte des LEP-Entwurfs

Bereits im gültigen LEP wurden landesweit Gebiete für den Schutz der Natur dargestellt, die mindestens 75 ha zusammenhängende Größe haben. Der LEP-Entwurf schraubt diese Darstellungsgrenze auf 150 ha hoch. Dabei sind offenbar aber mehrfach Fehler unterlaufen, wodurch ökologisch wertvolle Flächen über 150 ha Größe nicht mehr erfasst werden – und zwar insbesondere in Grenzsituationen zu den Nachbarkreisen. Beispielsweise werden die oberbergischen Teile des Nutscheid (Stadt Waldbröl) nicht als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt, obwohl sie zusammen mit den angrenzenden Flächen im Rhein-Sieg-Kreis die Darstellungsgrenze von 150 ha bei Weitem übersteigen.

Ein weiteres Beispiel ist das geplante NSG „Dreschhauser Bachtal“ mit 33 ha Flächengröße, das in direktem Anschluss zum geplanten NSG „Wiehltalsperre“ steht. Während das NSG Wiehltalsperre seiner Größe entsprechend als Gebiet zum Schutz der Natur im LEP-Entwurf dargestellt ist, fehlt dessen Anhängsel - das „Dreschhauser Bachtal“.

Dies zeigt, dass eine Überarbeitung der Karte der Gebiete zum Schutz der Natur angezeigt ist. Der Oberbergische Kreis sollte durch eine Auswertung seiner Landschaftspläne hierzu beitragen, indem die bereits geschützten Bereiche für neue Gebiete zum Schutz der Natur gemeldet werden, wenn sie – auch im Anschluss an andere Schutzgebiete - die Darstellungsgrenze erreichen.

zu Ziel 7.3-3

Ziel 7.3-3 schränkt - in Fortführung der bestehenden Regelung - Planungen in Wäldern stark ein. Eine Ausnahme hiervon wird im Entwurf des LEP für Windenergieanlagen gefasst. Diese Ausnahmeregel würde aber Windenergieanlagen in allen Wäldern, also auch in naturnahem Laubwald ermöglichen, was der bisherigen Planungspraxis, dem Windenergieerlass des Landes und den bisher formulierten Zielen der Landesregierung widerspricht. Zudem sind Windkraftplanungen in Laubwäldern nach aller Erfahrung mit dem Artenschutz durchgängig unverträglich. Allenfalls Nadelforste kommen für eine Windkraftnutzung in Betracht.

Das Ziel sollte daher geändert werden:

Die Errichtung von Windenergieanlagen in ökologisch wenig bedeutenden Nadelforst-Flächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(Änderung des Ziels)

zu Grundsatz 7.4-5

Dieser Grundsatz will eine Nutzungsoption der Talsperren zur Erzeugung und Speicherung von Energie begründen. Das ist aber nur diskutabel, wenn durch die Energiespeicherung und Erzeugung die eigentlichen Funktionen der Talsperren (Trinkwasser, Freiraumschutz) nicht beeinträchtigt werden. Die Planung eines Pumpspeicherkraftwerkes an der Rurtalsperre offenbarte aber beispielsweise erhebliche Beeinträchtigungen sowohl des Hauptzwecks der Talsperre (Niedrigwasseraufhöhung), als auch weiterer wichtiger Funktionen (Gefahr der Trübung des Rurwassers). Schließlich ist zu beachten, dass Pumpspeicher erheblich größere Fallhöhen zur effektiven Energie-Rückerzeugung benötigen, als die oberbergischen Talsperren bereitstellen können.

Bei der an sich begrüßenswerten Nutzung von Talsperren als Speicherbecken sollte daher die Sicherstellung der sonstigen Talsperrenfunktionen als Bedingung genannt werden, weswegen der Grundsatz ergänzt werden sollte:

Die sonstigen Funktionen der Talsperren dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(Ergänzung des Grundsatzes)

Kapitel 8 - Entsorgung**neues Ziel**

Dem Entsorgungs-Kapitel des LEP fehlt jeder Hinweis, dass kompostierbare Abfälle als Biomasse energetisch verwertet werden könnten. Da kompostierbare Abfälle flächendeckend anfallen, ihre illegale Entsorgung an Waldrändern und Bachufern erhebliche Probleme verursacht und solche Abfälle energetisch recht gut verwertet werden können, sollte ein ergänzendes Ziel angeregt werden:

Kompostierbare Abfälle sind – wenn sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden - in möglichst dezentralen Biogas-Anlagen mit dem Ziel einer Kraft-Wärme-Kopplung zur kombinierten Strom- und Wärmeversorgung zu verwerten. (neues Ziel)

Kapitel 9 - Rohstoffversorgung

neues Ziel

Im Oberbergischen werden ausschließlich Festgesteine gewonnen. Die Steinbrüche bewirken allerdings erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner (Erschütterungen durch Sprengungen, Lärm, Verkehr und Staub) und der Umwelt (Staubniederschlag in der Vegetation, regelmäßig Auswaschungen von Feinsediment in die Gewässer). Der Betrieb der Steinbrüche ist auf Dauer nur zumutbar, wenn das hier gewonnene Material nicht großteils exportiert wird. Daher sollte der Regionalplanung im LEP aufgegeben werden, die Darstellung von Abbaustätten vom Bedarf der Bevölkerung (gemeint ist die Bevölkerung einschließlich der Gewerbebetriebe in NRW) abhängig zu machen. Der heute gültige LEP enthält eine solche Formulierung. Die Regelung im Grundsatz 9.1-3 bezieht hingegen auch den Export mit ein. Da im Gegenzug zum Rohstoffexport aber Umweltschäden sozusagen importiert werden, sollte ein neues Ziel formuliert werden:

Bei der Bedarfsermittlung für Rohstoffgewinnungsstätten ist der Bedarf der nordrhein-westfälischen Bevölkerung und Wirtschaft zugrunde zu legen. (neues Ziel)

Kapitel 10 - Energieversorgung

Das Kapitel Energieversorgung leidet daran, dass der heutige Energieverbrauch perspektivisch eher festgeschrieben wird und es an deutlichen Impulsen zum Energiesparen und zur Verbesserung der Energieeffizienz mangelt. Das Leitbild, die nötige Energie zukünftig aus erneuerbaren Energiequellen zu gewinnen, wird von uns deutlich unterstützt. Aber gleichzeitig bedarf es wesentlicher Anstrengungen zu mehr Effizienz, also der optimalen Verwendung von Produktionsfaktoren, und mehr Suffizienz, also einem möglichst geringen Rohstoff- und Energieverbrauch. Nicht etwa um die Industrie zu knebeln, sondern um sicherzustellen, dass die hiesige Industrie auch zukünftig ihre Rolle im nationalen und internationalen Vergleich einnehmen kann. Daher sollte im LEP mehr auf Effizienz- und Suffizienz-Aspekte abgehoben werden. In der Folge werden einige Optionen dazu vorgeschlagen.

zu Ziel 10.1-4

Ziel 10.1-4 befasst sich mit der zukünftig für Gewerbetreibende und Bürger zusehends wichtigeren Option der Kraft-Wärme-Kopplung, bei der sowohl Wärme, als auch Strom genutzt werden kann, was zu sehr hohen Wirkungsgraden und damit einer optimalen Ausnutzung des Brennstoffs führt. Zukünftig wird es vermehrt lokale Geschäftsmodelle sowohl für Strom, als auch für Wärme geben (Nahwärmenetze für Gewerbe und Wohnungen). Heute nutzen viele Gewerbetreibende aber nur entweder den Strom oder die Wärme aus ihren Verbrennungsanlagen. Zukünftig sollten große und damit raumbedeutsame Verbrennungsanlagen aber so geplant werden, dass eine Kraft-Wärme-Kopplung möglich ist. Wo Abnehmer für nicht im Betrieb benötigte Wärme in räumlicher Nähe sind, sollten zudem Wärmenetze aufgebaut werden.

Hierzu wird folgende Ergänzung des Ziels vorgeschlagen:

Beim Neu- oder Ausbau von Verbrennungsanlagen mit einer Nennleistung von 1 Mw_{th} oder mehr ist eine Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch technisch-bauliche Anpassung der Verbrennungsanlage und – soweit räumlich möglich - die Errichtung eines Wärmenetzes sicherzustellen. (Ergänzung des Ziels)

neues Ziel

Bestimmte industrielle Produktionsprozesse können mehrere Stunden unterbrochen werden, ohne dass der Gesamtbetrieb leidet. Derartige Regelleistung kann Leistungsfluktuationen der erneuerbaren Energieträger auffangen. Teils (z.B. in der Chlorchemie) ist auch eine indirekte Stromspeicherung möglich. Ob in der oberbergischen Industrie solche technischen Optionen bestehen, ist unbekannt. Das Ziel Produktionsprozesse auf die Bereitstellung von regelbarer Leistung hin auszulegen, sollte aber als ein wesentlicher Baustein der Energiewende im LEP berücksichtigt werden. Hierzu wird folgendes neues Ziel vorgeschlagen:

Industrielle Prozesseinheiten mit einer Leistung von 1 MW_{el} und mehr sind nach Möglichkeit so zu planen und anzulegen, dass durch Herunter- und Hochfahren ihrer Produktion elektrische Regelleistung bzw. vorrangig Speicherkapazität bereitgestellt wird. (neues Ziel)

zu Ziel 10.2-2

Dieses Ziel befasst sich mit der Steuerung der Windkraft. Es ist in zweierlei Hinsicht bedenklich:

Die Regionalplanung wird erstens nur dazu angehalten, Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Solche Gebiete haben aber keine Steuerungsfunktion, sondern können von den Kommunen nach Belieben ergänzt werden. Dies könnte dazu führen, dass sich im Regionalplan und den kommunalen Flächennutzungsplänen widersprechende Flächendarstellungen finden. Damit die Darstellung von Windkraftbereichen in den Regionalplänen ihre Steuerungsfunktion erreicht, sollten Vorranggebiete für die Windenergienutzung daher im Regionalplan als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festgelegt werden. In den LEP sollte eine entsprechende Vorgabe für die Regionalplanung aufgenommen werden (in der Folge ist eine Änderung der DVO LPIG erforderlich).

Zweitens ist es zumindest fraglich, ob die genannten Hektarziele für Windkraft-Vorrangbereiche in den Regionalplänen ausreichend belastbar sind, um die Regionalplanung so stark zu steuern. Der LEP-Entwurf beruft sich auf die Potenzialstudie der LANUV. Diese hat nach der Untersuchung bestimmter Restriktionen für die Windkraftnutzung geeignete Flächen von 113.000 ha Gesamtgröße in NRW gefunden (3,3 % der Landesfläche). Davon sind nur Teilflächen von 74.600 ha für Windparks geeignet (2,2 %). Um die Klimaschutzziele zu erreichen, werden nur 1,6 % der Landesfläche, also 54.000 ha für nötig gehalten, was etwa der Hälfte der insgesamt gefundenen Flächen in NRW entspricht.

Insbesondere der Aspekt Artenschutz wurden aber bei der Erstellung der Potenzialstudie nur unvollständig abgearbeitet, so wurden Fledermausvorkommen gar nicht, die Vorkommen des Rotmilans nur unvollständig berücksichtigt. Die konkreten Windkraftplanungen in Nümbrecht, aber auch in Lindlar zeigen aber, mit welchen Überraschungen zu rechnen ist – auch was z.B. die Restriktion durch Funkfeuer der Flugsicherung angeht. In so fern erscheint die Zielfläche von 54.000 ha für die Windkraftnutzung eher auf Kante genäht, so das unklar ist, ob die Kommunen überhaupt in der Lage sein werden, die auf die Regionalpläne heruntergebrochenen Zielgrößen (14.500 ha für den Regierungsbezirk Köln) zu erfüllen. Daher sollte die sehr strikte Zielfestlegung auf bestimmte Hektarzahlen überdacht werden. Dies ist nicht als Kritik an der Nutzung der Windkraft an sich zu verstehen. Auch im Oberbergischen wird die Windkraft deutlich ausgebaut werden müssen, wenn die Energiewende ernst genommen wird. Fraglich bleibt aber, ob eine so strikte Zielfestlegung der Windkraft förderlich ist oder im Gegenteil die Akzeptanz und Steuerung der Windkraft eher behindert!

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiter Fragen zu den oben aufgeführten Vorschlägen und Positionen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir hoffen, auch in der Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 13.2.2014 einzelne Aspekte noch vertiefen zu können und den Ausschussmitgliedern auf Fragen zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Friedrich Schöbel
BUND Oberberg

gez.

Michael Gerhard
NABU Oberberg